

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der franz. Regierung erhalten hätte.... Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend, wie unser eigenes, zu erheischen, daß Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der franz. Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutzen ist; die aber, als ein durch Intrigue bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk, ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Geissel werden müßte. Der gesetzgebende Rath lädt Sie ein, B. Volkz. Rath, ihm über die Lage und über die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bey Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Caspar Britt und Mithäste von Bilten und Kireuzen im Canton Linth, die sich bey Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Volkz. Rath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluss des Volkz. Raths, durch welchen sie in ihrem Anliegen am 20. Hornung letzthin, folglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer dahertigen Vorstellung vor dem gesetzg. Rath, abgewiesen worden sind.

Der Volkz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. über diese Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Christi wendeten sich die Bittsteller an den gesetzgebenden Rath, bestritten die Befugniß der Gemeinden, Anlagen zu machen, und begehrten, daß die Bezahlung der von ihnen verlangten Gemeindsteuer möchte aufgeschoben werden, bis über den ersten Gegenstand ein Entscheid werde genommen seyn. Sie B. G. wiesen jene Frage an ihre Municipalitätscommision, die Verfügung über den Specialfall aber, am 10. Jenner an den Volkz. Rath. Der Minister des Innern, der mit Untersuchung desselben beauftragt wurde, forderte der Verw. Kammer von Linth ihren Bericht und die Gegengründe der Gemeinde ab, machte auch zugleich den Bittstellern diese Maßregel bekannt, damit sie ihre Gründe, aus denen sie sich dem Gemeindschluß in Be-

treff der Anlagen widersezen, bestimmter abfassen und eingeben könnten. Alle diese Berichte wurden dem Minister am 12. Hornung übersendt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ausgeschossene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Volkz. Rath übergaben, und die betreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bey Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Volkz. Rath über dieses Geschäft einen Beschuß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Verw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der ersten enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschuß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und bey Seite gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrat. Proklamation des Vollziehungsrats an die helvetischen Bürger.

Bürger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proklamation vom 19. May den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen seyn soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Vollziehungsrat das Dekret vom 29. May 1801 hienit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfüngungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heiligsten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Überzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung zur Sanktion vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jetzt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen kann Ihr solche Verfüngungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit Euch die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden

Nathes bürgen. Gehorcht bis dahin den Gesetzen und den Gewalten, die berufen sind, dieselben unter Euch noch einige Zeit mit Ernst und Nachdruck zu handhaben.

Nie waren Ruhe und Ordnung nöthiger, nie waren Partheygeist und Intriguen sucht gefährlicher und verderblicher als eben jetzt.

Der Vollziehungsrath beschließt, daß gegenwärtige Proklamation durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde, und — benachrichtigt, daß mehrere unwichtige Abschriften des Constitutionsentwurfes in Umlauf gebracht worden sind, eilt er, den schädlichen Folgen vorzukommen, welche der geringste Frethum hierin nach sich ziehen könnte, und erklärt:

1. Dass der hiemit bekannt gemachte Entwurf der einzige wahre und ächte sey.
2. Dass jede von diesem abweichende Handschrift oder gedruckte Abfassung desselben keinen Glauben verdiene.

Bern, am 31. May 1801.

Folgen die Unterschriften.

(Den gedachten Constitutionsentwurf haben wir bereits in N. 344 mitgetheilt.)

Kleine Schriften.

E. L. von Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz; u. s. w. (Beschluß.)

O! Warum hat das Schicksal nicht gewollt, daß dieser Rettungsplan ausgeführt werde. Also klagt Hr. von Haller, und sein Werk hätte eigentlich weit passender den Titel geführt: Geschichte meines missglückten Versuches für die Wiederherstellung der alten Schweiz; denn des österreichischen Feldzuges wird nur beiläufig, und als einer Nebensache erwähnt. In der That sollte derselbe nur ein Mittel zum Zwecke seyn: aber eben in seinen Mitteln war der Plan des Hrn. von Hallers gar übel berechnet. Hier fand er sich von jeder Seite in allen seinen Hoffnungen und Erwartungen getäuscht. Da war Niemand zu finden, der nach seiner Anleitung hätte handeln mögen; Niemand der ihn zu handeln autorisiert hätte. Die kaiserlichen Militärbehörden waren in dieser Rücksicht unerbittlich; der General Hoze lag an seiner Wunde frank — und das Vorort Zürich zeigte sich nun vollends über alle Massen lau. Wndete es vielleicht den guten Bürchern, daß der schlaue Berner damit umgehe, ihnen das Vorort, dieß ihr heiliges, von

biedern Vätern ererbtes Eigenthum zu rauben?) Diese Lauheit scheint vor allem andern aus, den Hrn. von Haller geschmerzt zu haben; wenigstens muß die Interimsregierung von Zürich seinen Unwillen hart empfinden. (Man siehe S. 239 u. folg.) War sie doch so unverständig und unbehülflich, daß sie (S. 239.) nicht auf den Gedanken fiel, „den in ähnlichem Fall jeder Privatmann ausgeführt haben würde: die ihr (durch die helvetische Regierung) beym Abzug der Franzosen weggeführten Schuldtitel, als geraubtes Gut in den öffentlichen Blättern zu verrufen, das Publikum zu warnen, solche nicht zu kaufen, noch als Bezahlung oder Hypothek anzunehmen u. s. w.“ (Das verstand der Hr. von Haller freilich besser: als man ihm in Zürich Schuldtitel der ehemaligen Bernerregierung vorwies, um sich über die Achtheit einiger Unterschriften bey ihm zu erkundigen, so griff er darauf, erklärte sie kurz und gut für wiedererlangte gestohlene Waare, und behielt sie zurück.) Sein Zorn gegen diese Interimsregierung geht so weit, daß er (S. 257) findet: „das helvetische Direktorium sey in der That gewissermaßen berechtigt gewesen, derselben den Prozeß zu machen.“

Die gute Hälfte der Schrift ist der Darstellung der von den Franzosen besetzten geblichenen Schweiz und ihren Revolutionsschicksalen gewidmet.... wo dann wie natürlich, die Wahrheit, so traurig dieselbe auch seyn mochte, dem Annalen schreiber Haller lange nicht genügte; er bedurfte stärkerer und schwärzterer Farben, die er sich aus geheimen, nicht immer sehr lauteren Quellen und aus öffentlichen höchst einseitig gewählten und absichtlich entstellten Nachrichten, und nicht ohne Hülfe der abgeschmacktesten Übertreibungen, zu verschaffen wußte. Wir wollen nur einige Beispiele der historischen Kunst des Hrn. von Hallers hier ansheben:

„Mit unverkennbarer geheimer Freude hatte man (S. 4.) im Herbst 1798, in der Schweiz dem Kriege, als dem einzigen möglichen Rettungsmittel entgegengesehen.“ Die Thatsache mag richtig seyn, unter der kleinen Bedingung jedoch, wenn man die Schweiz nur in den Circeln der ehemals privilegierten Casten erkennen will. — Dies ist aber auch freilich nicht selten der Fall des Hrn. von Hallers, und er vermeidt darum, wenn er den Geist der Schweizer Nation schildern will, so gerne bey gewissen geistreichen Gesellschaften der Hauptstadt. — Man höre: (S. 502.) „In Bern, wo doch die neue-Regierung ihren Sitz hat, darf kein Franzos und kein Helvetier in eine Gesellschaft kommen, damit man nun bey dieser